Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 66.

(Nr. 12674.) Verordnung, betreffend die Vergütung der Baukassenrendanten. Vom 12. September 1923.

Unter Aufhebung der Verordnungen vom 21. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 319), betreffend die Vergütung der Baukassenrendanten bei den Bauten der Zivilverwaltung, und vom 1. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 386), betreffend die Reisekosten der Baukassenrendanten, treten vom Beginn des Rechnungsjahres 1923 ab folgende Bestimmungen in Kraft:

§ 1.

(1) Durch Baukassen sollen nur solche Zahlungen geleistet werden, die ihrer Natur nach nicht füglich bei den Hauptkassen der Provinzialbehörden erfolgen können. Es kommen hierbei hauptsächlich in Betracht:

a) Lohnzahlungen an die bei den Bauten und zugehörigen Betrieben beschäftigten Angestellten, Arbeiter und sonstigen im Lohnverhältnis stehenden Personen;

b) Zahlungen für Zwecke der Angestellten-, Kranken- und Invalidenversicherung sowie der Steuerabzüge dieser Personen;

c) Zahlungen an Handwerker, Unternehmer usw. für die bei den Bauten und Betrieben ausgeführten Arbeiten und Lieferungen.

(2) Zu c ist vom Verwaltungschef festzusetzen, bis zu welchen Höchstbeträgen Zahlungen aus der Baukasse bestritten werden können.

(3) Der Verwaltungschef ist unter Zustimmung des Finanzministers befugt, in Ausnahmefällen die Heranziehung der Baukasse zu anderweiten Zahlungsleistungen und auch zur Einziehung von anderen Einnahmen als den im § 4 angeführten anzuordnen.

§ 2.

Die Entscheidung darüber, inwieweit gemäß § 1 Abs. 1a bis c die Zahlungen im Einzelfalle durch die Baukassen zu leisten sind, hat durch die zuständige Provinzialbehörde zu erfolgen.

§ 3.

(1) Der Baukassenrendant erhält für alle Einnahmen und alle aus der Baukasse geleisteten Zahlungen eine Vergütung, welche die Entschädigung für die gesamte Kassenführung (einschließlich der Gehilfenlöhne) und für die Rechnungslegung (mit einem Viertel der Vergütung) bildet.

(2) Die Höhe der Vergütung wird vom Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt.

(3) Legt eine Hauptkasse oder eine andere Kasse die Rechnung, so ist ein Viertel der bestimmungsmäßigen Vergütung als Entschädigung für die Legung der Rechnung von der Vergütung des Baukassenrendanten in Abzug zu bringen. Dieses Viertel der Vergütung erhält, soweit nicht die Bestimmungen des

Ausgegeben zu Berlin, den 2. November 1923.

Abs. 5 Platz greifen, der Rendant derjenigen Kasse, die die Rechnung legt; hat die Hauptkasse die Rechnung zu legen, so ist der Betrag als erspart zu verrechnen.

(4) Für die Zahlungen, welche die Hauptkasse der Provinzialbehörde durch eine mit ihr im Abrechnungsverkehr stehende Kasse leisten läßt, wird, auch wenn mit der zahlenden Kasse eine Baukasse verbunden ist, eine Vergütung nicht gewährt.

(5) Wird die Verwaltung der Baukassengeschäfte dem Verwalter einer staatlichen Kasse oder einem unmittelbaren Staatsbeamten übertragen, so ist sie von diesem hauptamtlich zu führen. In diesem Falle kann von dem Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt werden, daß die Vergütung nach Abs. 1 bis 3 zu errechnen und der Staatskasse als Verwaltungskostenbeitrag zuzuführen ist.

§ 4.

Für Dienstreisen nach den Zahlungsstellen und zwecks Erhebung der aufkommenden Gelder bei auswärtigen Verpachtungen oder Versteigerungen erhält der Baukassenrendant Reisekosten nach Maßgabe des Gesetzes über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 3. Januar 1923 (Gesetzsamml. S. 3), den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und den für die Amtsbezirksreisen erlassenen Sondervorschriften. Die Reisekosten werden nach Stufe II (§ 2 des R. K. G.) gewährt, sofern der Baukassenrendant nicht nach seiner Dienststellung im Hauptamte einer höheren Besoldungsgruppe angehört.

§ 5.

Sämtliche sächlichen Kosten der Verwaltung der Baukasse, einschließlich der Kosten für Postsendungen im Staatsdienste, werden nach einer vom Verwaltungschef in Übereinstimmung mit dem Finanzminister zu erlassenden Anordnung unmittelbar auf die Staatkasse übernommen.

§ 6.

(1) Der Verwaltungschef ist im Einvernehmen mit dem Finanzminister befugt, für das Rechnungsjahr 1922 nachträglich eine den Zeitverhältnissen Rechnung tragende Erhöhung der im § 4 der Verordnung vom 21. Juni 1905 festgesetzten Vergütung den Baukassenrendanten zu bewilligen.

(2) Ausführungs- und Übergangsvorschriften zu dieser Verordnung werden vom Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister erlassen.

Berlin, den 12. September 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter. Wendorff.

(Nr. 12675.) Vierte Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Anpassung der Staats- und Gemeindesteuern an die Geldwertänderung. Vom 25. Oktober 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 361) in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 1. September 1923 (Gesetzsamml. S. 415) wird für das Vierteljahr Oktober bis Dezember und für den Monat November 1923 als Verhältniszahl für die Anpassung der Staats- und Gemeindesteuern an die Geldwertänderung seit dem 1. April 1923 die Zahl 2 700 000 festgesetzt.

Berlin, den 25. Oktober 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. v. Richter.

(Nr. 12676.) **Zweite Ausführungsverordnung des Justizministers zum Reichsgesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 353). Vom 22. Oktober 1923.**

Auf Grund des § 42 Abs. 3, § 45 Abs. 2, § 46 des Mieterschutzgesetzes in Verbindung mit § 24 der Anordnung für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle vom 19. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 889) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Will das Beschwerdegericht bei der Entscheidung einer Rechtsfrage von der ihm bekannten Entscheidung eines anderen Landgerichts oder, falls über die Rechtsfrage bereits eine Entscheidung des Kammergerichts ergangen ist, von dieser abweichen, so hat es die Sache dem Kammergericht unter begründeter Darstellung der eigenen Rechtsansicht zur Vorabentscheidung über die Rechtsfrage (Rechtsentscheid) vorzulegen. Das gleiche kann geschehen, wenn es sich um eine vom Kammergericht noch nicht entschiedene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Der Rechtsentscheid des Kammergerichts ist in der Sache verbindlich.

§ 2.

(1) Für das Verfahren vor der Beschwerdestelle werden Gebühren erhoben. Auf die Gebühren sind die für die Berufungsinstanz geltenden Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß der Berechnung der Gebühren kein höherer Wert zugrunde gelegt werden darf als der Jahresbetrag der gesetzlichen Miete (§ 1 des Reichsmietengesetzes). Der Jahresbetrag ist auf Grund des Monatsbetrages der gesetzlichen Miete zu ermitteln, der für den der Entscheidung der Beschwerdestelle vorhergehenden Monat Geltung hatte. Der Gesamtgebührenbetrag darf das Fünffache der vollen Gebühr des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes nicht übersteigen.

(2) Neben den Gebühren werden die in dem Verfahren entstandenen baren Auslagen erhoben. Auch für ihre Erhebung gelten die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung sinngemäß.

(3) Der Ansatz und die Einziehung der Kosten richtet sich nach den für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften, soweit nicht der § 46 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes ein anderes bestimmt.

§ 3.

Soweit die Aufgaben des Mieteinigungsamts einem Amtsgericht übertragen sind, gelten außer der Vorschrift im § 29 der Anordnung für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle vom 19. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 889) folgende weitere Vorschriften:

1. Die Feststellung der Sicherung eines Ersatzraums kann schon in dem Prozeßverfahren über die Aufhebung des Mietverhältnisses getroffen werden.
2. Das Gericht kann den Gerichtsschreiber mit der Abhaltung von Vorverhandlungen, insbesondere der Einnahme eines Augenscheins, beauftragen. Außerhalb der Sitzungen kann diese Anordnung der Vorsitzende treffen.
3. Aus Vergleichen, die in einem vor dem Gerichtsschreiber stattfindenden Verfahren geschlossen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Berlin, den 22. Oktober 1923.

Der Justizminister.

am Zehnhoff.

(Nr. 12677.) **Verordnung, betreffend Abstempelung von Frachtbriefen für Kartoffeln aus der Ernte 1923. Vom 24. Oktober 1923.**

Auf Grund des § 6 der Verordnung über Notstandsversorgung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699) wird zur Verhinderung eines Notstandes in der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für den Umfang des Regierungsbezirkes Sigmaringen folgendes verordnet:

§ 1.

Kartoffeln dürfen auf der Bahn in Wagenladungen sowie mittels Schiffes nur mit Beförderungspapieren, die einen besonderen Stempel tragen, versandt werden.

§ 2.

Die Stempelung der Beförderungspapiere erfolgt durch die Vorsitzenden der Amtsausschüsse.

Für die Stempelung können Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Die näheren Bestimmungen trifft der Regierungspräsident in Sigmaringen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 1 unterliegen den Strafvorschriften des § 13 der Verordnung über Notstandsversorgung vom 13. Juli 1923.

§ 4.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie verlieren ihre Gültigkeit, sofern bis dahin nichts anderes bestimmt wird, mit dem Ablauf des Monats November 1923.

Berlin, den 24. Oktober 1923.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

Wendorff.

(Nr. 12678.) Dritte Verordnung über die Anpassung der Stempelsteuer an die Geldwertänderung. Vom 27. Oktober 1923.

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 341) zur Änderung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 sowie des Wassergesetzes vom 7. April 1913 und auf Grund des § 14 des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 361) wird folgendes verordnet:

Die in der Verordnung vom 8. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 466) festgesetzten Beträge werden mit Wirkung vom 1. November 1923 ab wie folgt erhöht:

a) die Feststempel des Stempeltarifs vom 30. Juni 1909/25. Juli 1923 (auch diejenigen, die neben den Wertstempeln als Höchst- und Mindeststempel oder für besondere Fälle angegeben sind) vom Zwanzigmillionenfachen auf das Neunmilliardenfache, wobei der aus der Erhöhung des Feststempels von drei Mark sich ergebende Betrag auf fünfundzwanzig Milliarden Mark abgerundet wird;

b) die Freigrenze des § 4 des Stempelsteuergesetzes von einer Milliarde Mark auf dreihundert Milliarden Mark;

c) die Freigrenze der Tarifstelle 71 Ziffer 2 Abs. 3 unter b (Verträge über Arbeits- und Dienstleistungen) von hundert Milliarden Mark auf dreißig Billionen Mark;

d) der Mindestsatz des § 11 des Stempelsteuergesetzes von zehn Millionen Mark auf drei Milliarden Mark. Die Stempelabgabe steigt in Abstufungen von je fünfhundert Millionen Mark, wobei überschießende Stempelbeträge auf fünfhundert Millionen Mark nach oben abgerundet werden.

Berlin, den 27. Oktober 1923.

Der Finanzminister.

(Siegel.)

In Vertretung:

Weber.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.